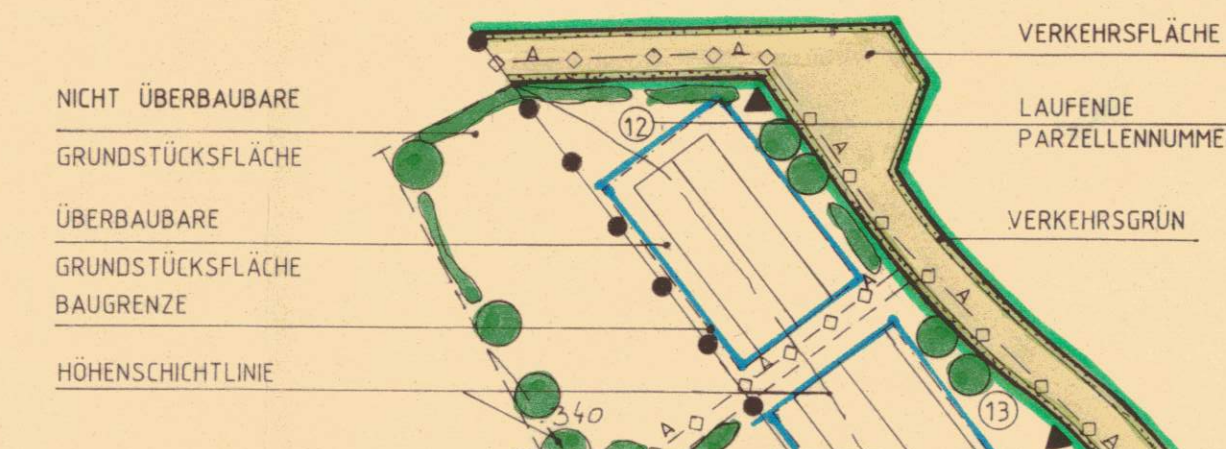


LEGENDE

PLANLICHE FESTSETZUNG

- GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS (II) BEI GE GRZ = 0,5, GFZ = 1,0, BEI MI, GRZ = 0,5, GFZ = 0,8; SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I+D) BEI MI, GRZ = 0,3, GFZ = 0,5; SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
- MISCHEGEBIET (NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)
- MISCHEGEBIET (AUSSCHLIESSLICH WOHNBEBAUUNG)
- GEWERBEGEBIET
- BAUGRENZE
- STRASSENBEREINZUGSLINIE
- GA = GARAGE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜN (SCHOTTERRASSEN ALS STRASSENBELEITGRÜN)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (ÖFFENTLICH)
- ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (PRIVAT) EINHEIMISCHE
- BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- GEHWEG
- GRUNDSTÜCKZUFAHRT
- GEPLANTE ABWASSERLEITUNG MIT LEITUNGSRECHT NACH § 41 BauGB



HINWEISE

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE BETRIEBS- UND NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- SCHULE
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- POST
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- SPORTHALLE

FÜR GE UND MI1 GILT:
 WOHN- + BÜROGEBÄUDE MAX. II
 SONSTIGE BETRIEBSGEBÄUDE MAX. I

MI = MISCHEGEBIET § 6 BauNVO
 GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 OFFENE BAUWEISE

MI = MISCHEGEBIET § 6 BauNVO
 GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 OFFENE BAUWEISE

GE = GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
 GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) HÖCHSTGRENZE
 ABWEICHENDE BAUWEISE: WIE OFFENE BAUWEISE, JEDOCH BAUKÖRPERLÄNGE BIS MAX. 70 m ZULÄSSIG

PRAAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayGO (alt) der Gemeindeamt von Michelsneukirchen folgende

Satzung § 1
 Der Bebauungsplan für das Gewerbe- und Mischgebiet "Am Anger" der Gemeinde Michelsneukirchen in der Fassung vom 16.12.1991 ist beschlossen

Satzung § 2
 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.1991, hat in der Zeit vom 03.06.1991 bis 14.06.1991 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1991 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.01.1992 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.1992 bis 27.02.1992 öffentlich ausgestellt.

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16.12.1991 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 27.05.1992 Az. 50-610-B-15.1.9 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

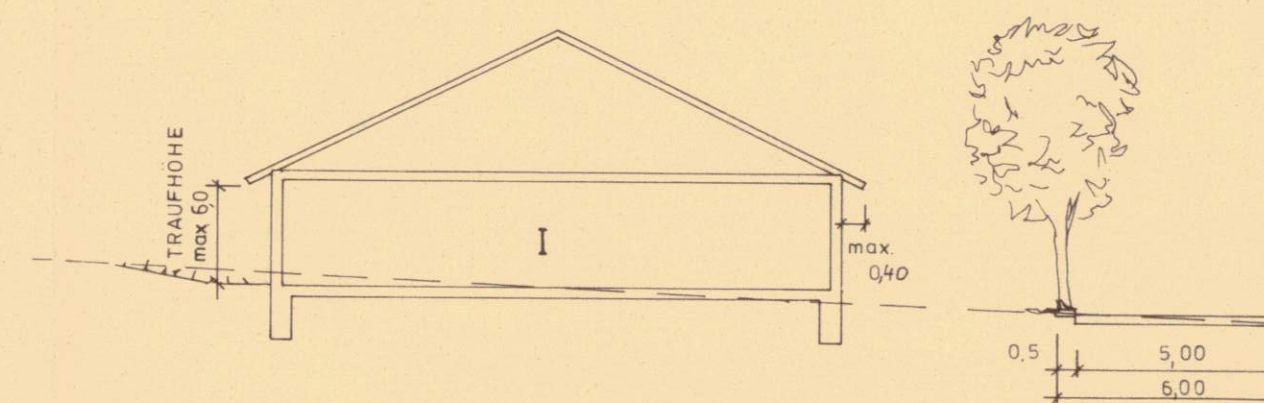
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Aufgestellt: Cham, den 31.05.1991
 geändert: Cham, den 16.12.1991

REGELBEISPIELE M 1 : 200

- DACHFORM: SATTELDACH 18 - 26°
- DACHDECKUNG: NATURROTE DACHZIEGEL
- DACHÜBERSTAND: - GIEBELSEITIG MAX. 0,30 m
- TRAUFSITIG MAX. 0,40 m
- TRAUFHÖHE: - TALSEITIG NICHT ÜBER 6,00 m
AB NATÜRLICHEM GELÄNDE
- SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m
- ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE: MAX. II (ALS HÖCHSTGRENZE)
MAX. I BEI BETRIEBSGEBÄUDE

SNITT A - A



GEMEINDE
MICHEL S - NEUKIRCHEN
 LANDKREIS CHAM

VERBINDLICHER
 BAULEITPLAN
 (BEBAUUNGSPLAN)

GEWERBE- UND
 MISCHEGEBIET

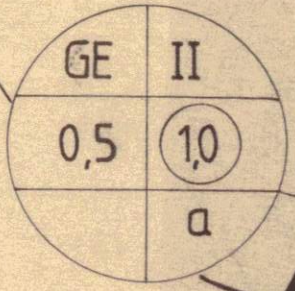
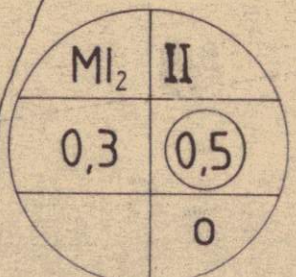
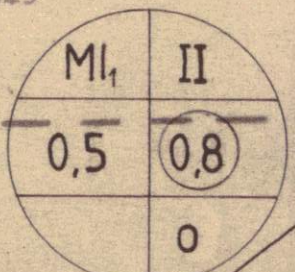
"AM ANGER"

FESTSETZUNGSPLAN


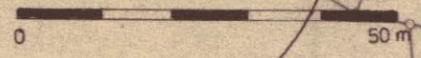
PROJ. NR.: 3808 m² 0,60

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
JOHANN POSEL
 DIPL. ING. I FH BDAB ATV
 8490 CHAM, UNTERE REGENSTR. 24
 TEL. (09971) 6036, TELEFAX 2266





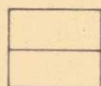
WOHN+BÜROGEBAUDE max. II
SONSTIGE BETRIEBSGEBAUDE max. I


MASSSTAB
1:1000


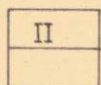
nach Falkenstein

LEGENDE

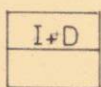
PLANLICHE FESTSETZUNG



GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS (II)
BEI GE GRZ = 0,5 ; GFZ = 1,0 ; BEI MI₁ GRZ = 0,5 ; GFZ = 0,8 ;
SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN
GERINGERE WERTE ERGEBEN



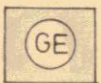
ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I+D)
BEI MI₂ GRZ = 0,3, GFZ = 0,5, SOWEIT SICH NICHT AUS
SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN



MISCHGEBIET (NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)



MISCHGEBIET (AUSSCHLIESSLICH WOHNBEBAUUNG)



GEWERBEGEBIET



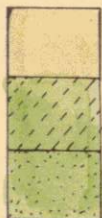
BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



GA = GARAGE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

VERKEHRSGRÜN (SCHOTTERASEN ALS STRASSENBEGLEITGRÜN)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT



ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (ÖFFENTLICH)



ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (PRIVAT)
EINHEIMISCHE



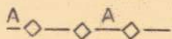
BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER



GEHWEG



GRUNDSTÜCKSZUFAHRT



GEPLANTE ABWASSERLEITUNG MIT LEITUNGSRECHT NACH § 41 BauGB

NICHT ÜBERBAUBARE

GRUNDSTÜCKSFÄCHE

ÜBERBAUBARE

GRUNDSTÜCKSFÄCHE

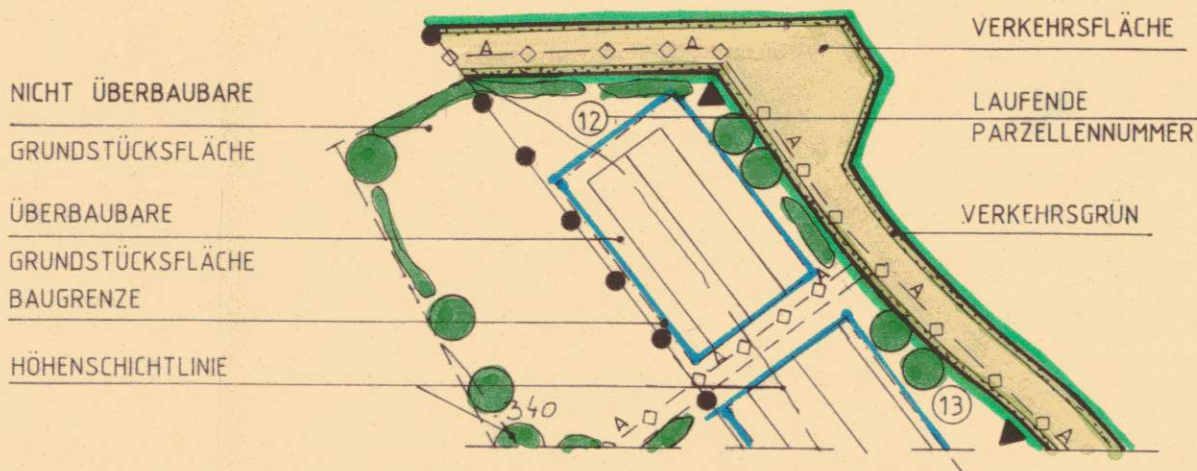
BAUGRENZE

HÖHENSCHICHTLINIE

VERKEHRSFLÄCHE

LAUFENDE
PARZELLENNUMMER

VERKEHRSGRÜN



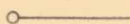
HINWEISE



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDE BETRIEBS UND
NEBENGEBAUDE



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



SCHULE



VERWALTUNGSGEBAUDE



KIRCHE



KINDERGARTEN



FEUERWEHR



POST



SPIELPLATZ



SPORTPLATZ



SPORTHALLE

BEBAUUNGSPLAN GEWERBE- UND MISCHGEBIETE "AM ANGER"

=====

IN MICHELSNEUKIRCHEN (3808)

=====

"TEIL - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN"

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

1. Nutzungsart

- a) Der westliche Teil des Planungsgebietes ist "Gewerbegebiet" im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990, BGBI. I, Seite 127) in abweichender Bauweise: Wie offene Bauweise, jedoch Baukörperlängen bis max. 70 m zulässig.
- b) Der mittlere Teil ist "Mischgebiet" (MI₁) im Sinne des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Baunutzungsverordnung (sonstige Gewerbebetriebe) in offener Bauweise.
- c) Der östliche Teil des Planungsgebietes ist ebenfalls "Mischgebiet" (MI₂) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung in offener Bauweise für Wohngebäude.

2. Betriebsgebäude (GE und MI₁)

2.1 Die Gebäude sind als klarumrissene längliche Baukörper mit einem Satteldach und mittigem First zu konzipieren. Es sind nur solche Baukörper zulässig, die in der Firstrichtung länger sind als auf der Giebelseite. Das Verhältnis der Traufseite zur Giebelseite soll 5 : 4 nicht unterschreiten.

- | | |
|-----------------------------|--|
| - Dachform: | Satteldach 18 - 26 |
| - Dachdeckung: | naturrote Dachziegel |
| - Dachüberstand: | - giebelseitig max. 0,30 m
- traufseitig max. 0,40 m |
| - Traufhöhe: | - talseitig nicht über 6,00 m
ab natürlichem Gelände |
| - Sockelhöhe: | max. 0,30 m |
| - Anzahl der Vollgeschosse: | bei Wohn- u. Bürogebäuden
max. II (als Höchstgrenze)
bei Betriebsgebäuden max. I |

- 2.2 Die Fenster, Türen und Tore müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Sie sind in stehenden Formaten auszubilden. Liegende Fensteröffnungen sind in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
- 2.3 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufe der Nebengebäude ist in gleicher Höhe oder tiefer, keinesfalls aber höher als die Traufe des Hauptgebäudes vorzusehen.
- 2.4 Die Fassaden sind in herkömmlicher Putzart oder in senkrechter Holzverkleidung zulässig. Die farbliche Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel). Der Sockelputz darf max. 0,30 m über Gelände geführt werden.
- 2.5 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen bis max. 1,50 m sind weitläufig anzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1 : 2 festzulegen. Tatsächlich erforderliche Stützmauern sind auf maximal 0,60 m zu begrenzen, zu begrünen oder als Trockenmauern auszubilden. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Grundstücke, nicht aber auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 2.6 Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.

3. Wohngebäude (MI₂)

- a) Die Punkte 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend auch für Wohngebäude, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

- b) Dachform: Satteldach 28 - 38° mit Dachgauben 35 - 38 °
Dachgeschosse sind als Vollgeschosse zulässig.
- Dachüberstand: - giebelseitig ohne Balkon
max. 0,90 m,
mit Balkon bis 1,50 m
- traufseitig ohne Balkon
max. 1,10 m,
mit Balkon bis 1,50 m
- Kniestock: bei I + D max. 1,00 m von Oberkante
Rohdecke bis Oberkante Fußpfette
- Traufhöhe: talseitig nicht über 4,50 m ab
natürlichem Gelände

- c) Balkone sind vor der Fassade anzuordnen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache Verbretterung zu wählen. Für die Behandlung des Holzes dürfen nur nichtdeckende Holzschutzmittel in Naturtönen verwendet werden.
- d) Die Haustüren sind maßstäblich zu gliedern und falls befenstert, mit kleinflächigen Fensteröffnungen zu versehen.
- e) Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz und ziegelgedeckt herzustellen.
- f) Der Ausbau der festgesetzten Dachgeschosse ist als Vollgeschosse zulässig.

4. Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen; Kellergaragen sind unzulässig.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind im Gewerbegebiet und im Mischgebiet MI₁ zulässig, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront

sind auf eine gemeinsame Fläche von 2 m^2 zu beschränken. Wegen der Lage des Gebietes am Ortsrand werden Leuchtreklamen und Werbemasten ausgeschlossen, desgleichen Werbung auf oder über dem Dach. Im Mischgebiet MI_2 werden keine Werbeanlagen zugelassen.

6. Einfriedung

Als Einfriedung sind Metall- bzw. Drahtzäune (bei GE und MI_1) mit grauer oder grüner Beschichtung bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zugelassen. Statt durchlaufender Sockel sind aber nur Punktfundamente an den Pfosten vorzusehen. Im Mischgebiet MI_2 sind als straßenseitige Einfriedung Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet zulässig. Oberflächenbehandlung farblos oder mit hellbraunem nicht deckenden Holzimprägnierungsmittel. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 0,80 m, Sockel höchstens 0,10 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,00 m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

Außerdem sind Metall- und Drahtzäune mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze abzurücken, damit eine Vorpflanzung möglich wird. Seitliche und rückwärtige Drahtzäune sollten im Einvernehmen mit den Nachbarn beidseitig mit Sträuchern bepflanzt werden.

7. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gelten entsprechend der BayBO.

8. Freileitungen

Freileitungen sind im Baugebiet nicht zulässig.

Stromanschluß, Fernmeldeleitungen etc. sind mit Erdkabel herzustellen.

9. Bepflanzung

Die Bepflanzung der Grundstücke ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum, davon einer im Vorgartenbereich zu pflanzen. Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie nachfolgend beschrieben). Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere.

Artenauswahl:

Bäume:	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
	Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sträucher:	Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> u. <i>tatarica</i>
	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
	Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> u. <i>lantana</i>
	Pfaffenkäppchen	<i>Euonymus europaeus</i>
	Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinus</i> , <i>sanguineum</i> u. <i>Rosa canina</i> , <i>rugosa</i> , <i>multiflora</i> <i>rubiginosa</i> , <i>spinosissima</i> , <i>nitida</i> <i>moyesii</i> und <i>hugonis</i>
	Holunder	<i>Sambucus nigra</i> und <i>racemosa</i>
	Strauchweiden	<i>Salix aurita</i> , <i>purpurea nana</i> , <i>caprea</i> , <i>smithiana</i> , <i>repens</i> u. <i>wehrhahnii</i>
	Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i> , <i>orbiculatus</i> u. <i>chenaultii</i>

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z. B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaexyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten (Mieten bis 1,2 m Höhe) und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10. Eingrünung des Baugebietes

An der Westseite des Gewerbegebietes besteht auf dem Bauhofgelände bereits eine ca. 10 m breite Bepflanzung aus Baum- und Strauchgruppen. Zur weiteren Einbindung in die Landschaft ist an der Nordwestseite des Gewerbegebietes ein 5 m breiter Pflanzstreifen auf Privatgrundstücken aus 4-reihiger Pflanzhecke (Pflanzenabstand 1,20 m) mit 20 % Baumanteil zwingend vorgeschrieben. An der Nordseite des Gewerbe- und Mischgebietes MI₁ ist dieser Pflanzstreifen auf einer Breite von 4 m 3-reihig anzulegen.

11. Straßenquerschnitte

Die neuen Zufahrtsstraßen von der St 2146 erhalten neben der 5,50 bzw. 5,00 m breiten Fahrbahn mit Schwarzdecke beidseitig 1,0 bzw. 0,50 m breite Grünstreifen mit Schotterrasen. An der bestehenden Erschließungsstraße "Am Birkenweg" im MI₂ beträgt die Fahrbahnbreite 4,50 m und die beiden Grünstreifen jeweils 1,50 m.

12. Bodenversiegelung

Bodenversiegelung (Asphaltflächen) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Stell- und Lagerflächen für ungefährliche Güter sollten nach Möglichkeit als Schotterrasen oder wassergebundene Decken hergestellt werden.

Größe und Umfang der vorgesehenen Asphaltflächen sind bei den Einzelbaugenehmigungen darzustellen.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.-Ing. Johann Posel
8490 Cham, Untere Regenstraße 24

Tel. 09971/6036, Telefax 2266

Cham, den 16.12.1991

Entwurfsverfasser



Posel Johann



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Michelsneukirchen folgende

Satzung § 1


Der Bebauungsplan für das Gewerbe- und Mischgebiet " Am Anger " der Gemeinde Michelsneukirchen in der Fassung vom 16.12.1991 ist beschlossen

Satzung § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Michelsneukirchen 24.03.1992
Gemeinde Michelsneukirchen



.....
Kersch (1. Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.1.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)




Michelsneukirchen 12.04.1991
Gemeinde Michelsneukirchen


.....
Kerscher (1. Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.1991 hat in der Zeit vom 03.06.1991 bis 14.06.1991 stattgefunden.




Michelsneukirchen 18.06.1991
Gemeinde Michelsneukirchen


.....
Kerscher (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1991 wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 07.01.1992 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.1992 bis 27.02.1992 öffentlich ausgelegt.




Michelsneukirchen 28.02.1992
Gemeinde Michelsneukirchen


.....
Kerscher (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.03.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16.12.1991 als Satzung beschlossen.



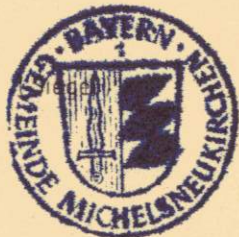
Michelsneukirchen 24.03.1992
Gemeinde Michelsneukirchen


Kerscher (1. Bürgermeister)

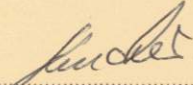
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 27.05.1992 Az. 50-610-B.15.1.9 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 03.07.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Michelsneukirchen und in der VG Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen 03.07.1992
Gemeinde Michelsneukirchen


Kerscher (1. Bürgermeister)